

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 14.04.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mehlem, Blatt 1964,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Mehlem, Flur 6, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Viktor-Schnitzler-Strasse 22, Größe: 1.268 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein freistehendes Einfamilienwohnhaus, bestehend aus einem Hauptbaukörper mit Sockelgeschoss, Hochparterre, Obergeschoss und darüberliegendem ausgebauten Dachgeschoss. Linksseitig schließt auf Hochparterreebene ein eingeschossiger nicht unterkellertes Erweiterungsanbau mit Flachdachabschluss an. Rechtsseitig an das Wohngebäude sind eine Einzelgarage sowie ein Carport angebaut. Das Wohngebäude wurde in drei Bauabschnitten errichtet und zwar der Hauptbaukörper um 1955, der linksseitige Anbau um 2002 und der Ausbau des Dachgeschosses um 2010. Die Wohnfläche beträgt 280 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.355.000,00

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.